

### **GEBÜHRENSATZUNG für die Fachabteilung Geodaten und Vermessung der Stadt Würzburg**

Die Stadt Würzburg erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und des Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424), folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Fachabteilung Geodaten und Vermessung der Stadt Würzburg:

#### § 1

##### **Gebührengegenstand**

Die Stadt Würzburg erhebt für Leistungen der Fachabteilung Geodaten und Vermessung, die nicht Amtshandlungen sind, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung und dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

1. Leistungen im Außendienst:
  - 1.1 Beantragte Gebäudeabsteckungen nach Lage und Höhe,
  - 1.2 Vermessungen aller Art, insbesondere Ingenieurvermessungen.
2. Leistungen im Innendienst:
  - 2.1 Vorbereitung und Ausarbeitung der Vermessungen,
  - 2.2 vermessungstechnische Berechnungen,
  - 2.3 Ergänzen von Karten und Plänen in digitaler und analoger Form.

#### § 2

##### **Auslagen**

Neben den Gebühren werden folgende Auslagen in Rechnung gestellt:

1. Entgelte für die Beförderung und Zustellung von Sendungen,
2. Aufwendungen für Unterlagen des Staatlichen Vermessungsamtes (Handrisse, Koordinaten, Pläne),
3. Aufwendungen für Material, das für die Bezeichnung und Sicherung der vermessenen Punkte nötig wird,
4. Aufwendungen für besonders teures Verpackungsmaterial und für Datenträger

#### § 3

##### **Befreiung**

Gebührenbefreiungen, auch Teilbefreiungen, nach anderen Rechtsvorschriften werden durch diese Satzung nicht berührt.

#### § 4

##### **Schuldner**

1. Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet
  - 1.1 wer die Leistung beantragt hat,
  - 1.2 wer sich der Fachabteilung Geodaten und Vermessung gegenüber schriftlich bereit erklärt hat, die Gebühren und Auslagen zu tragen,
  - 1.3 wer für die Zahlung der Gebühren und Auslagen kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 5

##### **Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild; Vorschuss, Zurückbehaltungsrecht**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung oder der Zurücknahme des Antrages. Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Entstehung fällig.
- (2) Leistungen können von der Bezahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Unterlagen, wie Karten, Zeichnungen, Datenträger o.ä. können bis zur Bezahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

#### § 6

##### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Gebührensatzung für das städtische Vermessungsamt der Stadt Würzburg vom 22. Dezember 1993 (MP und FVBl Nr. 301 vom 30. Dezember 1993) tritt mit Ablauf des der Bekanntmachung vorhergehenden Tages außer Kraft.
- (2) Die in der Anlage genannten Euro-Beträge treten zum 1. Januar 2002 in Kraft; die DM-Beträge treten mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.
- (3) Soweit Zeitgebühren anfallen, gelten für Leistungen, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erbracht wurden, die bisherigen Stundensätze.

## 6.1.12

### Anlage zur Gebührensatzung der Fachabteilung Geodaten und Vermessung

Es werden Gebühren erhoben	in DM	in €
1. nach Zeitaufwand		
<b>1.1 je Std. für Außendienstarbeiten</b>		
1.11 für Beamte des gehobenen Dienstes oder nach ihrer Vergütung mit Beamten des gehobenen Dienstes vergleichbare Angestellte	97,79	50,00
1.12 für Beamte des mittleren Dienstes oder nach ihrer Vergütung mit Beamten des mittleren Dienstes vergleichbare Angestellte	76,28	39,00
1.13 für Beamte des einfachen Dienstes oder nach ihrer Vergütung mit Beamten des einfachen Dienstes vergleichbare Angestellte oder Arbeiter (Die Abrechnung erfolgt in 15-Minuteneinheiten, eine angefangene 15-Minuteneinheit wird als volle Einheit gerechnet.)	64,54	33,00
<b>1.2 je Std. für Innendienstarbeiten</b>		
1.21 für Beamte des gehobenen Dienstes oder nach ihrer Vergütung mit Beamten des gehobenen Dienstes vergleichbare Angestellte	93,88	48,00
1.22 für Beamte des mittleren Dienstes oder nach ihrer Vergütung mit Beamten des mittleren Dienstes vergleichbare Angestellte	72,36	37,00
1.23 für Beamte des einfachen Dienstes oder nach ihrer Vergütung mit Beamten des einfachen Dienstes vergleichbare Angestellte oder Arbeiter (Die Abrechnung erfolgt in 15-Minuteneinheiten, eine angefangene 15-Minuteneinheit wird als volle Einheit gerechnet.)	60,63	31,00
<b>2. für Absteckung von Gebäuden nach der HOAI in der jeweils gültigen Fassung</b>		
<b>3. für Abgabe von Unterlagen aus Stadtgrundkarte und Bauleitplanung</b>		
<b>3.1 für Lagepläne</b>		
Format DIN A 4	25,43	13,00
Format DIN A 3	35,20	18,00
Format größer DIN A 3 bis DIN A 2	41,07	21,00
Format größer DIN A 2 bis DIN A 1	46,94	24,00
Format größer DIN A 1 als tif-Datei Zuschlag von 100 %	52,81	27,00
3.11 Mehrfertigung 50 v.H. der Erstfertigung		
3.12 transparente Anfertigungen 150 v.H. der Erstfertigung		

3.13 Auszüge in digitaler Form aus der Stadtgrundkarte Grundgebühr	48,90	25,00
1. bis 100. Element, pro Element	0,49	0,25
101. bis 1000. Element, pro Element	0,29	0,15
ab 1001. Element, pro Element	0,10	0,05
Punktübersicht entsprechend Lagepläne (3.1)		
3.14 Abgabe digitaler Daten im Abonnement Erstabgabe wie 3.13 jährliches Update 50 v.H. entsprechend 3.13 bei wirtschaftlicher Verwertung Zuschlag von 100 %		
3.15 je Linienelement aus Bauleitplänen in digitaler Form	1,96	1,00
<b>3.2 Höhenangaben mit Festpunktbeschreibung</b>		
1 oder 2 Festpunkte eines Projekts	39,12	20,00
für jeden weiteren Festpunkt	9,78	5,00
<b>3.3 Koordinaten</b> entsprechend 3.13		
<b>3.4 Abgabe von Spann- und sonstigen Maßen</b> Grundgebühr (entfällt bei gleichzeitigem Kauf eines Lageplans)	9,78	5,00
1. bis 10. Maß, pro Maß	1,96	1,00
11. bis 100. Maß, pro Maß	0,98	0,50
ab 111. Maß, pro Maß	0,20	0,10
<b>3.5 Auszüge aus Luftbildern</b> pro 64 MB (im tif-Format) mindestens	156,47 39,12	80,00 20,00
<b>3.6 Die Gebühr für Unterlagen beinhaltet den Geräteeinsatz und den Zeitaufwand.</b>		
<b>4. für Auskünfte aus der Grundstücksdatei</b>		
- für das erste Flurstück	9,78	5,00
- für jedes weitere Flurstück	1,96	1,00
<b>5. für Auskünfte der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>		
5.1 Richtwertkarte	195,58	100,00
5.2 Auskünfte aus der Richtwertkarte		
1. Wert	29,34	15,00
jeder weitere Wert	19,56	10,00
5.3 Auskünfte aus der Kaufpreissammlung		
1. bis 3. Wert	48,90	25,00
jeder weitere Wert	19,56	10,00
<b>5.4 gutachterliche Stellungnahme</b> 10 % der Gebühr eines Gutachtens		